

97. 1. Wer ist Partei, wenn eine Klage unter dem Namen einer städtischen Sparkasse oder gegen eine solche angestellt ist?
2. Gesetzliche Vertretung der Stadtgemeinden in ihre Sparkassen betreffenden Rechtsstreitigkeiten.
Reglement vom 12. Dezember 1838 Nr. 17, 18 (preuß. G.S. von 1839 S. 5).
Rheinische Städteordnung § 54.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1906 i. S. U. (Rl.) w. städtische Sparkasse zu M. (Bekl.). Rep. V. 103/06.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin hatte gegen „die städtische Sparkasse zu M., vertreten durch die Sparlassenverwaltung“, Klage erhoben, die in erster Instanz aus sachlichen Gründen abgewiesen worden war. Das Berufungsgericht hatte dann, ohne auf die Sache selbst einzugehen, wegen Mangels der Parteifähigkeit und eventuell der gesetzlichen Vertretung auf seiten der Beklagten die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der Revision der letzteren ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

„Zwar ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß — worüber auch in der Rechtsprechung Zweifel nicht bestehen — den nach Maßgabe des Reglements vom 12. Dezember 1838 errichteten Sparlassen der Stadtgemeinden eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht beizumohnt, daß dieselben vielmehr nichts weiter sind als Einrichtungen, Anstalten der Gemeinden, und ihr Vermögen nur ein getrennt zu verwaltender Fonds des Gemeindevermögens überhaupt. Daraus folgt aber nur, daß, wenn unter dem Namen einer städtischen oder anderen Kommunalsparkasse eine Klage erhoben, oder gegen eine solche Kasse geklagt wird, die Klage als von der betreffenden Gemeinde erhoben oder gegen sie gerichtet angesehen werden muß. Die unrichtige oder ungenaue Bezeichnung der klagenden oder verklagten Partei kann in einem solchen Fall nicht zur Abweisung der Klage wegen Mangels der Parteifähigkeit führen, wie denn auch dergleichen Klagen bisher vom Reichsgericht, welches die Parteifähigkeit von Amts wegen zu prüfen hat, nicht beanstandet worden sind. Es ist daher rechtsirrtümlich und verlegt das Reglement vom 12. Dezember 1838 (G.S. von 1839 S. 5), wenn der Berufungsrichter die gegen die städtische Sparkasse zu M. erhobene Klage aus dem Grunde der mangelnden Parteifähigkeit der Beklagten abgewiesen hat. Ebenso ist es rechtsirrtümlich und von der Revision mit Recht gerügt, daß der Berufungsrichter die Erklärung der Klägerin, daß anstatt der Sparkasse die Gemeinde verklagt sein solle, aus dem Gesichtspunkt einer Klagänderung (§ 527 B.P.O.) beurteilt. Die Unterschließung einer anderen Partei liegt nicht vor.

Für den Fall, daß in Wirklichkeit die Stadtgemeinde M. als verklagt anzusehen sei, verneint der Berufungsrichter, daß die in der Klage als Vertreterin der Beklagten benannte „Sparlassenverwaltung“ als gesetzliche Vertreterin der Stadtgemeinde angesehen werden könne;

er gründet also seine abweisende Entscheidung eventuell auf den Mangel der gesetzlichen Vertretung. Auch dieser Entscheidungsgrund wird von der Revision mit Recht angegriffen. Nachdem der Berufungsrichter den schon oben als auf Rechtsirrtum beruhend bezeichneten Satz: eine Klage gegen die Sparkasse könne nicht als eine solche gegen die Stadtgemeinde bezeichnet werden, ausgesprochen, fährt er fort:

„Die Stadtgemeinde wird ferner in ihren Prozessen gesetzlich vertreten durch ihren Bürgermeister; die Sparkasse ist aber verklagt „vertreten durch die Sparkassenverwaltung“, ein städtisches, dem Bürgermeister unterstelltes Organ der Gemeinde.“

Aus den anschließenden Erwägungen ergibt sich dann, daß der Berufungsrichter den Bürgermeister als den allein möglichen gesetzlichen Vertreter der Gemeinde erachtet. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Sie verkennet den Rechtsbegriff der gesetzlichen Vertretung, indem sie ihn zu eng nimmt. Es ist nicht richtig. — was der Berufungsrichter offenbar annimmt, — daß die gesetzliche Vertretung einer prozeßunfähigen Person, insbesondere einer Körperschaft, allemal in einer Hand liegen müsse, daß also begrifflich neben dem Bürgermeister oder Magistrat einer Stadtgemeinde nicht noch andere Organe mit Vertretungsmacht für besondere An gelegenheiten kraft Gesetzes oder Statuts bestehen können.

Diese rechtsirrtümliche Auffassung des Berufungsrichters, auf welcher die angefochtene Entscheidung wesentlich mit beruht, führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bedurfte es insoweit nicht, als zunächst noch über die Frage der gesetzlichen Vertretung der Beklagten zu entscheiden ist. Für diese Entscheidung kommt in erster Linie ein Gesetz, auf dessen Verletzung die Revision nach § 549 B.P.O. nicht gestützt werden könnte und auch nicht gestützt ist, nämlich die Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856, in Betracht. Es schließt das aber, da die angefochtene Entscheidung nicht auf Anwendung dieses Gesetzes beruht, nicht aus, den fraglichen Streitpunkt unter Anwendung dieses Gesetzes in der Revisionsinstanz zu entscheiden (§ 565 Abs. 4 B.P.O.). Diese Entscheidung mußte aber zugunsten der Revisionsklägerin, nämlich dahin erfolgen, daß im vorliegenden Fall die Sparkassenverwaltung die gesetzliche Vertreterin der Stadtgemeinde ist.

Nach § 54 der Rheinischen Städteordnung — übereinstimmend mit § 59 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 — können zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige Deputationen und Kommissionen bestellt werden, denen eine konstante Rechtsprechung die Eigenschaft öffentlicher Behörden, bzw. Beamten zuerkennt. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die Befugnisse gleichartige, wie sie dem Magistrat oder Bürgermeister im allgemeinen zustehen. Das gilt insbesondere von den zur Verwaltung der in Gemäßheit des Reglements vom 12. Dezember 1838 errichteten Sparkassen gemäß Nr. 17 und 18 daselbst eingefügten städtischen Deputationen, deren Befugnisse durch die nach Nr. 17 und 18 zu errichtenden, der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegenden Statuten geregelt werden. Im vorliegenden Fall soll nach dem von dem Oberpräsidenten genehmigten, von dem Bürgermeister der Stadt M. vollzogenen Statut der städtischen Sparkasse (im § 7) die Sparkassenverwaltung ohne weitere Ermächtigung u. a. befugt sein . . . Rechtsstreite anzustellen und sich auf solche einzulassen. Der Berufungsrichter erkennt auch an, daß hierin ein Mandat zur Führung von Rechtsstreitigkeiten gefunden werden könne, und hätte wohl auch aus diesem Gesichtspunkt die Legitimation der Sparkassenverwaltung zur Vertretung der Stadtgemeinde als vorhanden annehmen können. Nach den oben aufgestellten, vom Berufungsrichter verkannten Grundsätzen über die gesetzliche Vertretung einer Stadtgemeinde in ihren der Obforge einer besonderen städtischen Deputation anvertrauten Angelegenheiten und speziell in den Angelegenheiten einer städtischen Sparkasse bedurfte es aber nicht der Dazwischenschiebung einer Bevollmächtigung der Sparkassenverwaltung durch den gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde; vielmehr ergibt sich daraus, daß die Sparkassenverwaltung kraft Gesetzes und ihres dem Gesetz gleichzuachtenden Statuts in den die Sparkasse betreffenden Rechtsangelegenheiten als zur Vertretung der Stadtgemeinde berufen und deshalb insoweit als gesetzliche Vertretung der letzteren anzusehen ist.“ . . .